

Tit. A.III.1 RdSchr. 98h

Gemeinsames Rundschreiben betr. Änderungen im Versicherungs- und Beitragsrecht der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zum 1. 1. 1999

Tit. A – Beitragsrecht -> Tit. A.III – Weitere Rechtsänderungen mit Auswirkungen auf die beitragsrechtliche Behandlung einzelner Entgeltarten

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. Änderungen im Versicherungs- und Beitragsrecht der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zum 1. 1. 1999

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 98h

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. A.III.1 RdSchr. 98h – Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld

(1) Nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 ArEV . . . sind Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld dem Arbeitsentgelt nicht zuzurechnen, soweit sie zusammen mit dem Kurzarbeitergeld 80 v. H. des Unterschiedsbetrags zwischen dem Sollentgelt und dem Istentgelt nach § 179 SGB III nicht übersteigen.

(2) . . . 80 v. H. des Unterschiedsbetrags zwischen dem Sollentgelt und dem Istentgelt nach § 179 SGB III bilden nach § 232a [richtig] Abs. 2 SGB V und nach § 163 Abs. 6 SGB VI das fiktive Arbeitsentgelt, aus dem bei Bezug von Kurzarbeitergeld die Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung zu berechnen sind. Übersteigen die Zuschüsse dieses fiktive Arbeitsentgelt nicht, sind sie beitragsfrei. Die seit dem 1. 1. 1996 bestehende Rechtslage . . . wird damit fortgeschrieben.